

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 19. September 1956	Nr. 81
Tag	Inhalt	Seite
30.8. 56	Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.....	733
5.9.56	Anordnung über die Bekanntmachung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 1 bis 5 zum Gesetz über Devisenverkehr mit Devisenkontrolle	733
5.9.56	Anordnung über die Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Gesetz zur Regelung des Innerdeutschen Zahlungsverkehrs	735

**Gesetz
zur Änderung des Paßgesetzes
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 30. August 1956

Zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GDI. S. 786) wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 des Paßgesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Für jeden Grenzübertritt ist ein im Paß eingetragenes Visum erforderlich, soweit nicht in Durchführungsbestimmungen Befreiung davon erteilt wird.“

§ 2

§ 2 Abs. 2 des Paßgesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Für jedes Betreten oder Verlassen des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik ist ein im Paß eingetragenes Visum erforderlich, soweit nicht in Durchführungsbestimmungen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen Befreiung davon erteilt wird.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Amtierenden Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem einunddreißigsten August neunzehnhundertsechsfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten September neunzehnhundertsechsfünfzig

**Der -Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Pieck

**Anordnung
über die Bekanntmachung
der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 1 bis 5 zum
Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.**

Vom 5. September 1956

§ 1

Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 1 bis 5 (Anlage) werden auf Grund der §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) sowie

auf Grund des § 6 Abs. 3 der hierzu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 (GBl. I S. 324) im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank hiermit bekanntgemacht.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1956

Ministerium der Finanzen
L. V. T. M. S c h m i d t
Erster Stellvertreter des Ministers

Fr. Schmidt